



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.28 GmbH – «kleine AG»

Voraussichtlich am 1. Januar 2008 wird das revidierte GmbH-Recht in Kraft treten. Gewissermassen als Vorwirkung auf diese überfällige Gesetzesrevision sind in letzter Zeit bereits zahlreiche Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet worden. Die GmbH ist heute die beliebteste Gesellschaftsform.

Mit dem neuen GmbH-Recht werden die «alten» Gesellschaften mit beschränkter Haftung, teilweise aber auch die «neuen» GmbHs anzupassen sein. Die Anpassungsfrist beträgt zwei Jahre ab 1. Januar 2008.

Dies bedeutet, dass die Statuten den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden müssen. Die GmbH wird in mehreren Punkten der Aktiengesellschaft angepasst, kann also mit Recht als «kleine AG» bezeichnet werden.

Im Vordergrund stehen personelle Bestimmungen: Waren bisher zwei Personen für die Gründung einer GmbH notwendig, wird nun im neuen Recht die Einmann-GmbH Tatsache. Das Stammkapital ist nach bestehenden Vorschriften auf CHF 2 Mio. limitiert. Diese Limite fällt inskünftig weg. Die Vorschrift, dem Handelsregister jedes Jahr den Personenbestand zu melden, wird schon heute nicht mehr praktiziert.

Zur Vertretung der GmbH waren bisher nur (geschäftsführende) Gesellschafter berechtigt, inskünftig kann die Vertretung der GmbH nach aussen beispielsweise auch einem Geschäftsführer anvertraut werden. Entscheidend ist, dass der Vertretungsrechte Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die GmbH muss sich inskünftig auch darüber schlüssig werden, wie die Revision zu gestalten ist. Das ebenfalls in Vorbereitung befindliche Revisionsgesetz wird hierüber voraussichtlich Klarheit schaffen. Sicher ist nur, dass das Gesetz der künftigen GmbH keinen allzu grossen Revisionsaufwand aufbürden wird.

Fazit

Die «kleine AG» bringt eine wesentlich grössere Gestaltungsfreiheit und ermöglicht auch in kleineren Verhältnissen die Gründung einer juristischen Person.